**MUSTER-REGLEMENT (mit Vereinbarung)**

*Ausgabe Oktober 2013*

Dienstpflicht mit Ersatzabgabe

**GEMEINDE**

**FEUERWEHR-REGLEMENT**

Die Gemeindeversammlung / der Generalrat

* gestützt auf das Gesetz vom 12. November 1964 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (FPolG; SGF 731.0.1, das Gesetz);
* gestützt auf die Verordnung vom 28. Dezember 1965 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (FPolV; SGF 731.0.11, die Verordnung);
* gestützt auf das Gesetz vom 13. Dezember 2007 über den Bevölkerungsschutz (BevSG; SGF 52.2);
* gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1);
* gestützt auf die am ...................... zwischen den Gemeinden (Gemeinderäten) von ................... und ................... abgeschlossene Vereinbarung,

beschliesst:

**Anmerkung:** Alle in diesem Reglement verwendeten Benennungen, wie « Oberamtmann, Feuerwehrkommandant, Kdt-Stellvertreter, Offizier, Unteroffizier, Präsident », sind für beide Geschlechter anwendbar.

**KAPITEL I**

**Allgemeines**

**Art. 1**

1 Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Brandbekämpfung, den Brandschutz und den Schutz gegen Elementarschäden.

2 Um diesen Auftrag zu erfüllen, organisieren die Gemeinden von ............. und .................. eine gemeinsame Feuerwehr (interkommunale Feuerwehr, IFW). Die interkommunale Zusammenarbeit wird durch eine Vereinbarung geregelt.

**Art. 2**

1 Jeder Gemeinderat setzt seine eigene Feuerkommission zusammen.

2 Die vereinigten Gemeinderäte bestimmen ausserdem eine interkommunale Feuerkommission.

**KAPITEL II**

**Die lokale Feuerkommission**

**Art. 3**

Die lokale Feuerkommission besteht aus drei Mitgliedern, die vom Gemeinderat für die Dauer einer Legislaturperiode ernannt werden. Sie wird durch ein Mitglied des Gemeinderates präsidiert. Der Feuerwehrkommandant oder ein von ihm bestimmter Offizier ist von Amtes wegen Mitglied der Kommission.

**Art. 4**

1 Die Kompetenzen der lokalen Feuerkommission sind in Art. 7 des Gesetzes betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden und Art. 3 und 3a der Verordnung umschrieben.

2 Vorbehalten sind die Kompetenzen (Budgetvorbereitung, Abrechnungen, Koordination, Vorschlag zur Ernennung des Kommandanten oder seines Stellvertreters) der interkommunalen Feuerkommission laut interkommunaler Vereinbarung.

**KAPITEL III**

**Feuerwehr**

**A Dienstpflicht - Rekrutierung - Feuerwehrersatzabgabe**

**Art. 5**

1 Der Feuerwehrdienst oder die Entrichtung der Feuerwehrersatzabgabe ist für alle auf dem Gemeindegebiet wohnenden Männer und Frauen, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit, vom vollendeten 20. Altersjahr bis zum 52. Altersjahr obligatorisch.

|  |
| --- |
| *Kommentar: Da die Altersgrenze in keinem Zusammenhang mehr mit der Armee oder dem Zivilschutz steht, empfehlen wir Ihnen, diese nicht zu tief anzusetzen. Unser Vorschlag wäre 52 Jahre. Somit verbleiben erfahrene Kader- und Feuerwehrleute länger im Korps.* |

2 Jugendliche, welche das 18. Altersjahr vollendet haben, dürfen, sofern sie darum ersuchen, in die Feuerwehr aufgenommen werden.

3 Wenn die Motivations-, Kompetenz- und Verfügbarkeitsbedingungen gegeben sind, können Angehörige der Feuerwehr, die es ausdrücklich wünschen, ihren Dienst auf freiwilliger Basis bis zur Altersgrenze von 60 Jahren verlängern.

4 Von der Feuerwehrdienst- und Ersatzabgabepflicht sind befreit:

1. ...
2. ...
3. ...

|  |
| --- |
| *Kommentar: Die Wahl der eventuellen Befreiungen obliegt der Gemeinde, die das Prinzip der Gleichbehandlung zu respektieren hat.*  *Bemerkung: Im Gesetz betreffend die Feuerpolizei gibt es keine Befreiung mehr. Seien Sie bei Ausnahmebestimmungen restriktiv, Sie verhindern somit Fragen und Beanstandungen.*  *Die häufigsten Befreiungen sind im Anhang Nr. 1 aufgeführt.* |

**Art. 6**

1 Bevor ein AdF seine Funktion antritt, muss er von einem Arzt als diensttauglich (gemäss Richtlinien für die ärztliche Untersuchung von Feuerwehrleuten SFV) erklärt werden.

2 Die Atemschutzträger müssen sich periodisch fachärztlich untersuchen lassen. Die KGV bestimmt die diesbezüglichen Anforderungen.

3 Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Gemeinden.

**Art. 7**

1 Männer und Frauen, die der Dienstpflicht unterstellt und nicht eingeteilt sind, bezahlen eine jährliche Ersatzabgabe von .............. Franken.

~~2~~ Der Ertrag aus der Ersatzabgabe ist ausschliesslich für den Feuerwehrdienst bestimmt.

3 Zieht eine ersatzabgabepflichtige Person in eine andere Gemeinde um, verrechnet die Gemeinde ihren Anteil «pro rata temporis».

4 Jegliche Ersatzabgabe, die nicht fristgerecht bezahlt wird, ist gemäss Einkommens-und Vermögenssteuer für natürliche Personen zu verzinsen.

**B Kompetenzen der Gemeinderäte**

**Art. 8**

Die Gemeinderäte zusammen ernennen, gemäss dem Gesetz und dessen Verordnung:

* den Kommandanten, im Einvernehmen mit dem Oberamt und der Kantonalen Gebäudeversicherung (KGV)
* den Kommandanten-Stellvertreter auf Vorschlag der Interkommunalen Feuerkommission

**Art. 9**

1 Der Gemeinderat jeder Gemeinde rekrutiert die Feuerwehrleute je nach Bedürfnis; der Bestand darf weder unter … noch über … Personen betragen.

*Kommentar; In Verbindung mit dem Projekt FriFire FW 2010 und im Hinblick auf die Zusammenlegung von Feuerwehrkorps empfehlen wir Ihnen, hier einen Bestand zwischen 15 und 30 AdF pro Tausend Einwohner vorzusehen. Diese Zahl wird je nach geografischer Lage und der lokalen Besonderheiten angewendet.*

2 Er achtet darauf, dass ein Teil des Bestandes des Feuerwehrkorps weder im Zivilschutz noch in der Armee eingeteilt sind.

3 Die Aufteilung des Bestandes zwischen den Gemeinden erfolgt im Prinzip im Verhältnis der Anzahl Einwohner jeder Gemeinde [*wahlweise*: KGV-Versicherungs­werte der Gebäude] vom 31. Dezember des vorigen Jahres.

4 Die Rekrutierung geschieht durch persönlichen Kontakt oder durch öffentlichen Anschlag.

5 Niemand kann seine Eingliederung in die Feuerwehr fordern.

**Art. 10**

1 Die interkommunale Feuerkommission schlägt den vereinigten Gemeinderäten den Kommandanten und dessen Stellvertreter vor. Sie ernennt die Offiziere.

2 Sie beschliesst über die Dienst- und Steuerbefreiung, die Entlassung oder den Ausschluss.

**Art. 11**

Vorbehältlich der zur Verfügung stehenden Mittel gemäss Voranschlag bestimmt die interkommunale Feuerkommission die Besoldung des Kaders und der Mannschaft für Übungen, Brand- und Spezialeinsätze, unter Berücksichtigung des Grades und der Funktion der Feuerwehrleute.

**Art. 12**

Die Feuerwehrausrüstung und das Brandbekämpfungsmaterial werden von den Gemeinden geliefert, gemäss den Vorschriften des Gesetzes und der Verordnung sowie den Weisungen der KGV.

**Art. 13**

Der Feuerwehrstab führt das Inventar betreffend Material und Bestand des Korps. Jährlich ist den Gemeinderäten ein Materialrapport abzugeben.

**C Die Organisation der Feuerwehr**

**Art. 14**

Die Feuerwehr ist militärisch organisiert. Sie untersteht der Aufsicht der interkommunalen Feuerkommission und dem Befehl des Kommandanten. Dieser Dienst muss jederzeit im Schadenfall einen raschen und wirksamen Einsatz leisten können.

Die Feuerwehr setzt sich zusammen aus:

einem Stab

einem Ersteinsatzzug

einem Löschdienst

*Bemerkung: Die Gemeinden können bei Bedarf folgende Spezialdienste vorsehen:*

*einen Polizeidienst*

*eine Spezialisteneinheit*

**Art. 15**

Die Führung der Feuerwehr hat der Kommandant. Er wird in dieser Aufgabe vom Stab, bestehend aus dem Kader, unterstützt. Er setzt sich zusammen aus einem Kommandanten, einem Kommandanten-Stellvertreter, Offizieren und einem Fourier. Das Kader bildet ca. ein Drittel des ganzen Bestandes.

**Art. 16**

Der Kommandant ist verantwortlich für die Instruktion und die Disziplin im Korps. Zudem sind die Aufgaben des Kommandanten und seines Stellvertreters durch das Gesetz und die Verordnung geregelt.

**Art. 17**

1 Der Kommandant oder sein Stellvertreter bestimmt die obligatorischen Übungsdaten. Sie sind mindestens 10 Tage vorher der interkommunalen Feuerkommission, dem Oberamt, dem kantonalen Feuerwehrinspektorat und dem Präsidenten der Bezirks-Ausbildungskommission zu melden.

2 Der Kommandant ist verantwortlich für die Organisation des Alarmsystems gemäss den Weisungen der KGV und eines Polizeidienstes.

3 Nach jedem Brandfall ist sofort ein Brandbericht zu Handen des Gemeinderates, des Oberamtes und der KGV auszustellen (Entsprechend den Weisungen der KGV).

**Art. 18**

1 Der Feuerwehrstab schlägt der interkommunalen Feuerkommission die Kandidaturen für neue Offiziere vor.

2 Er ernennt die Unteroffiziere und nimmt die Einteilungen vor.

3 Die Beförderungen sind gemäss den kantonalen Vorschriften und den Vorschriften der KGV vorzunehmen.

**Art. 19**

1 Die Feuerwehrleute und das Kader unterstehen den Vorschriften des Gesetzes und der Verordnung.

2 Abwesenheit gilt in folgenden Fällen als entschuldbar:

* Todesfall in der Familie
* Krankheit oder Unfall mit Arztzeugnis
* Militärdienst
* berufliche dringende Tätigkeit vom Arbeitgeber bestätigt, respektiv für einen Selbstständigerwerbenden ordnungsgemäss motiviert
* andere Fälle höherer Gewalt

**Art. 20**

1 Entschuldigungen sind, wenn möglich mindestens 48 Stunden im Voraus, dem Kommandanten oder seinem Stellvertreter schriftlich bekannt zu geben. Unentschuldigtes Fernbleiben wird bestraft gemäss Art. 25.

2 Auf Verlangen sind die Begründungen des Fernbleibens dem Kommandanten oder seinem Stellvertreter innerhalb von 48 Stunden nach der Übung schriftlich abzugeben.

**Art. 21**

Alle Feuerwehrleute sind verantwortlich für ihre Ausrüstung. Sie verpflichten sich, diese in gutem und sauberem Zustand zu halten und so abzugeben, wenn sie die Feuerwehr verlassen.

**Art. 22**

Alle Feuerwehrleute, gleich welchen Grades, sind verpflichtet an der Brandbekämpfung und allen anderen Einsätzen teilzunehmen, sobald sie alarmiert sind.

**Art. 23**

Die Feuerwehr ist Mitglied des Bezirksverbandes, des Kantonalverbandes (FFWV), und des schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV).

**Art. 24**

1 Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes ergänzend versichert gemäss den Bestimmungen der Versicherung. Die Versicherungsbeiträge werden von der Gemeinde bezahlt.

2 Die Gemeinde versichert die von Privaten zur Verfügung gestellten Fahrzeuge.

3 Unfälle und Erkrankungen sind sofort dem Kommandanten zu melden.

**KAPITEL IV**

**Straf- und disziplinarische Massnahmen**

**Art. 25**

1 Wer einem Befehl nicht Folge leistet, oder das vorliegende Reglement vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, wird mit einer vom Gemeinderat seiner Wohnsitzgemeinde in der Form des Strafbefehls ausgesprochenen Busse von 20.- bis 1'000.- Franken bestraft.

2 Die verurteilte Person kann innert 10 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben (Art. 86 Abs. 2 GG).

3 Des Weitern bleiben die Strafbestimmungen der Artikel 50ff. des Gesetzes betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden vorbehalten.

**Art. 26**

Unbegründete Abwesenheit an Übungen oder an Brandeinsätzen wird wie folgt bestraft: ............. Franken das erste Mal, ............. Franken das zweite Mal, und ............. Franken das dritte Mal. Die vierte unbegründete Abwesenheit hat den Ausschluss aus der Feuerwehr zur Folge.

**Art. 27**

Für verspätetes Eintreffen an Übungen wird der Sold um 50% gekürzt; Verspätungen über 30 Minuten werden der unbegründeten Abwesenheit gleichgestellt.

**Art. 28**

1 Die Strafanzeige erfolgt durch den Kommandanten oder seinen Stellvertreter.

2 Bussen oder Ausschlüsse werden durch den Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde auf Antrag des Kommandanten oder seines Stellvertreters ausgesprochen.

**KAPITEL V**

**Rechtsmittel**

**Art. 29**

1 Gegen alle in Anwendung dieses Reglements gefassten Entscheide kann beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Für die Strafmassnahmen bleibt Art. 86 Abs. 2 und 3 GG vorbehalten.

2 Gegen die vom Gemeinderat auf Grund von Einsprachen gefassten Entscheide kann beim Oberamtmann Beschwerde erhoben werden. Hingegen kann gegen Entscheide auf Grund von Einsprachen gegen die Ersatzabgabe beim Kantonsgericht Beschwerde erhoben werden.

3 Die Frist für Einsprachen und Beschwerden beträgt dreissig Tage.

**KAPITEL VI**

**Schlussbestimmungen**

**Art. 30**

Das Feuerwehrreglement vom ......... ist aufgehoben.

**Art. 31**

Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch das Oberamt in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung (vom Generalrat) am ...............

Der Gemeindeschreiber: Der Ammann:

(Die Gemeindeschreiberin) (Die Gemeindepräsidentin)

Genehmigt durch das Oberamt .............................., den

Der Oberamtmann:

**N.B.** Auf Anfrage können Sie dieses Dokument als Datei bekommen.  
Bitte wenden Sie sich an das Kantonale [FW-Inspektorat](mailto:FW-Inspektorat), [icsp@fr.ch](mailto:icsp@fr.ch), oder   
laden Sie es herunter von der Seite des Amtes für Gemeinden ([www.admin.fr.ch/gema](http://www.admin.fr.ch/gema)).

**Beilage Nr. 1**

1. Invalide Personen (IV-Rente); *Variante*: nicht erwerbsfähige IV-Rentenbezüger;
2. alleinstehende Personen, die in ihrem eigenen Haushalt eine invalide Person oder ein Kind betreuen, bis zum erfüllten 16. Lebensjahr; bei Ehepaaren oder bei einer eingetragenen Partnerschaft kann nur eine Person die Dienstbefreiung beanspruchen;
3. Mitglieder der Kantons- oder Gemeindepolizei, die eine unregelmässige Arbeitszeit haben;
4. Geistliche und Seminaristen;
5. Studenten und Studentinnen, Lehrlinge;
6. Personen, die während ........ Jahren in einer Feuerwehr gedient haben;
7. die Angehörige eines FW-Stützpunktes oder einer anderen Feuerwehr;

*Bemerkung: Im Gesetz betreffend die Feuerpolizei gibt es keine Befreiung mehr. Seien Sie bei Ausnahmebestimmungen restriktiv, Sie verhindern somit Fragen und Beanstandungen.*